

**Anforderungsbehörde**

**Muster 2** (zu VwV Nr. 12.3)

**Anlage 3 a**

┌

└

Tag der Zustellung bzw.  
Datum des Poststempels

┌

└

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag des/der

.....

vertreten durch ....., als  
Bedarfsträger

ergeht nach § 36 Abs. 3 Bundesleistungsgesetz (BLG) für

.....

..... als Bedarfsträger  
folgender

### **Bereitstellungsbescheid**

für wiederkehrende Transportleistungen

1. Für Zwecke der Verteidigung werden Sie hiermit nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 2 Abs. 1 Nr. 10 BLG zum Vertragspartner einer Vereinbarung mit dem nachstehend genannten Leistungsempfänger bestimmt. Den Vertragsinhalt entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Nummern 2 und 3. Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrages wird Ihnen durch eine schriftliche Benachrichtigung bekanntgegeben.

Dieser Bescheid gilt als Ihr bindendes Vertragsangebot (§ 14 Satz 1 BLG). Leistungsempfänger ist

.....

.....

Der Leistungsempfänger nimmt das Vertragsangebot an (§ 14 Satz 2 BLG).

2. Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus dem beigefügten Transportauftrag, der Bestandteil dieses Bescheides ist.
3. In der schriftlichen Benachrichtigung wird Ihnen auch der Beginn des ersten Transports bekanntgegeben. Der Leistungsempfänger ist berechtigt, die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistung notwendigen Einzelheiten, auch hinsichtlich der Wegeführung und des Be- und Entladeortes festzulegen.
4. Fahrten, die in Erfüllung der geforderten Leistung durchgeführt werden, unterliegen nicht
  - den Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes,
  - dem Sonntagsfahrverbot der Straßenverkehrsordnung,
  - dem Fahrverbot der Ferienreiseverordnung,
  - den Fahrtbeschränkungen aufgrund der Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs.

Der Bescheid (ggf. in Kopie) dient zum Nachweis der Fahrtberechtigung.

5. Für die erbrachte Leistung erhalten Sie gemäß den §§ 20 ff BLG eine Entschädigung, die sich nach den im Wirtschaftsverkehr für vergleichbare Leistungen üblichen Entgelten bemißt. Zahlungspflichtig ist der Leistungsempfänger (§ 22 Abs. 2 BLG).
6. Für den Fall, daß Sie eine schriftliche Benachrichtigung erhalten (Wirksamwerden des Vertrages), wird hiermit die sofortige Vollziehung des in diesem Bescheid enthaltenen Angebots angeordnet. Ein Widerspruch gegen diesen Bescheid befreit Sie nicht von der Leistungspflicht. Eine Verletzung der Leistungspflicht kann nach § 84 Abs. 1 und 3 BLG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **Begründung**

Aus Anlaß staatlicher Maßnahmen für Zwecke der Verteidigung, insbesondere zur Sicherstellung des Straßengüterverkehrs in einem Spannungs- und Verteidigungsfall, ist der umseitig bezeichnete Bedarfsträger auf zusätzliche Straßentransportleistungen angewiesen. Um die zivile Verteidigungsbereitschaft herstellen zu können, ist es unumgänglich, daß die von Ihnen angeforderte Leistung erbracht wird.

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 des Bundesleistungsgesetzes vom 27. September 1961 (BGBl. I S. 1769) sehen vor, daß für Zwecke der Verteidigung Leistungen angefordert werden können, und zwar nach § 35 BLG durch Leistungsbescheid. Da sich der Zeitpunkt der Leistung noch nicht bestimmen läßt, ergeht der Bescheid nach § 36 Abs. 3 BLG in der Form, daß die Bestimmung des Zeitpunkts der Leistung einer späteren Benachrichtigung vorbehalten bleibt (Bereitstellungsbescheid). Über den Zeitpunkt werden Sie schriftlich benachrichtigt (§ 47 BLG). Die in diesem Bescheid angegebene Anforderungsbehörde ist zum Erlaß des Leistungsbescheides nach § 5 Abs. 1 BLG i.V.m. §§ 1 bis 3

der Anforderungsbehörden- und Bedarfsträgerverordnung (ABV) vom 12. Juni 1989 (BGBl. I S. 1088) zuständig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung mit Wirksamwerden des Vertrages ist erforderlich, da die unverzügliche Herstellung der Verteidigungsbereitschaft im Falle äußerer Gefahr im öffentlichen Interesse liegt (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 39 Satz 1 BLG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der umseitig bezeichneten Anforderungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der Anforderungsbehörde eingeht.

Hochachtungsvoll

**Anlage: Transportauftrag**